

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 7

Kirche und Staat
in der neueren katholischen
Kirchenrechtswissenschaft

Von

Joseph Listl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JOSEPH LISTL

Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

**Herausgegeben von Ernst Friesenhahn · Alexander Hollerbach · Josef Isensee
Hans Maier · Paul Mikat · Klaus Mörsdorf · Ulrich Scheuner**

Band 7

Kirche und Staat
in der neueren katholischen
Kirchenrechtswissenschaft

Von

Joseph Listl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04212 3

Vorwort

Diese Untersuchung wurde im Sommer-Semester 1977 mit dem Titel „Die Grundvorstellungen der römischen Kirchenrechtswissenschaft zum Verhältnis von Kirche und Staat vom Ende der Aufklärung bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil“ von der Fakultät der Abteilung für Rechtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum als Habilitationsschrift angenommen. Für den Druck wurde sie an verschiedenen Stellen ergänzt und überarbeitet.

Der Verfasser dankt allen Mitgliedern der Fakultät der Abteilung für Rechtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum für die ihm zuteil gewordene Förderung. In besonderem Maße gilt dieser Dank Herrn Kultusminister a. D. Prof. Dr. *Paul Mikat*, der die Anregung zu dieser Arbeit gegeben und ihre Abfassung mit stetem Interesse und kritischem Rat betreut hat.

Für vielfache Förderung weiß sich der Verfasser auch Herrn Senator E. h. Ministerialrat a. D. Prof. Dr. *Johannes Broermann*, dem Inhaber des Verlags Duncker & Humblot, zu bleibendem Dank verpflichtet, der diese Arbeit mit großer Zuvorkommenheit in das Verlagsprogramm seines Hauses aufgenommen hat.

Augsburg/Bonn, 31. Juli 1978

Joseph Listl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
<i>Erstes Kapitel</i>	
Die Entwicklung des Jus Publicum Ecclesiasticum zur selbständigen Teildisziplin des kanonischen Rechts	
I. Der Beginn der italienischen Epoche des Jus Publicum Ecclesiasticum	4
1. Das Erscheinen der „Institutiones Juris Publici Ecclesiastici“ von Kardinal Johannes Soglia	4
2. Der Inhalt der „Institutiones“ Soglias	7
II. Dichotomie in Jus Ecclesiasticum Publicum und Jus Ecclesiasticum Privatum. Die Ausformung des Jus Publicum Ecclesiasticum zur selbständigen Teildisziplin in der deutschen Kirchenrechtswissen- schaft der Aufklärungszeit	9
1. Die Glossierung nach den Dekretalen Gregors IX.	9
2. Die Entstehung systematischer Lehrbücher	10
3. Die Bedeutung des Begriffs „Jus Ecclesiasticum“	11
4. Die Entstehung einer eigenständigen Disziplin des „Jus Publicum Ecclesiasticum“ in der deutschen Aufklärungskanonistik	13
a) Georg Christoph Neller	13
b) Johann Kaspar Barthel	15
c) Johann Adam von Ickstatt	16
d) Johann Nepomuk Endres	18
e) Philipp Anton Schmidt	18
f) Jakob Anton von Zallinger zum Thurn	20

VIII

Inhaltsverzeichnis

III. Die römische Schule des Jus Publicum Ecclesiasticum und ihre Hauptvertreter	21
1. Die Berücksichtigung des Jus Publicum Ecclesiasticum in der Studienreform des Kirchenstaates vom Jahre 1824	21
2. Die einhundert „Theses ex Jure Publico Ecclesiastico“ vom Jahre 1826	22
3. Die Emanzipation des Jus Publicum Ecclesiasticum zur selbständigen kanonistischen Wissenschaft in der römisch-italienischen Kanonistik des 19. Jahrhunderts	23
4. Die Hauptvertreter des Jus Publicum Ecclesiasticum in der römischen Kanonistik	28
a) Tommaso Michele Salzano	29
b) Camillo Tarquini	29
c) Simon Aichner	31
d) Ferdinand Joseph Moulart	32
e) Felix Cavagnis	32
f) Adolfo Giobbio	34
g) Francesco Solieri und Dante Munerati	35
h) Sebastiano Sanguineti	35
i) Matthaeus Conte a Coronata	36
k) Felix M. Cappello	36
l) Alfredo Ottaviani	37
m) Sylvio Romani, Laurentius R. Sotillo, Franciscus M. Marchesi und Giuseppe Ferrante	38
IV. Die Problematik des Jus Publicum Ecclesiasticum als selbständiger Disziplin des kanonischen Rechts	39
1. Praktische Gründe für die Notwendigkeit der Dichotomie in Jus Publicum und Jus Privatum	39
2. Gemeinsame Bezugsebene von kirchlichem und weltlichem Recht	42

Zweites Kapitel

**Die Kirche als „societas inaequalis“
Die römische Kanonistik im Widerstreit
mit dem vernunft- und vereinsrechtlichen
Kirchenbegriff der Aufklärung**

I. Die Wechselwirkung zwischen kirchlichem Freiheitsanspruch und staatskirchenrechtlicher Stellung der Kirche	46
1. Die Grundproblematik des Staatskirchenrechts	46
2. Staatskirchenrechtliche Systeme kirchlicher Unfreiheit im Aufklärungszeitalter	50
a) Das protestantische landesherrliche Kirchenregiment	50
b) Gallikanismus und reichskirchenrechtlicher Febronianismus ..	54
c) Josephinismus	57
II. Der Kirchenbegriff der römischen Kanonisten als Gegenposition zur Kollegialtheorie des evangelischen Kirchenrechts, zum Gallikanismus und Josephinismus	60
1. Die Fragestellung bei Kardinal Johannes Soglia und den Kanonisten der römischen Schule	60
2. Das Kollegialsystem. Der Kirchenbegriff des protestantischen Kirchenrechts der Aufklärungszeit	67
a) Die theoretische Begründung des Kollegialismus	67
b) Samuel von Pufendorf als Hauptexponent	71
c) Die Kirche als herrschaftsfreie „societas aequalis“	73
III. Der Begriff der Kirche im Verständnis der katholischen Kanonisten	82
1. Die Grundproblematik der Verfassung der katholischen Kirche nach innerkirchlichem Recht	82
2. Die „klassische“ Definition der Kirche des Kardinals Robert Bellarmin	85
3. Die deutschen Kanonisten des 18. Jahrhunderts	87
a) Der Gebrauch des Begriffs „societas“	87
b) Die Würzburger Schule	88
c) Georg Christoph Neller	89
d) Die romtreuen deutschen Kanonisten	91

4. Der Kirchenbegriff der römischen Kanonisten im 19. und 20. Jahrhundert	93
a) Vincenzo Lupoli und Giovanni Devoti	93
b) Kardinal Johannes Soglia	95
c) Die allgemeine Verwendung der Bellarminischen Kirchendefinition bei den römischen Kanonisten	96
d) Das Verhältnis von Kirche und Staat im „Schema de Ecclesia Christi“ des I. Vatikanischen Konzils	99
e) Der hierarchische Charakter der katholischen Kirche in den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils	101

Drittes Kapitel

Die Entwicklung der Lehre von der Kirche als „societas perfecta“ vom Ausgang des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert. Die Eigenrechtsmacht der Kirche gegenüber dem Staat

I. Die historische Entstehung der societas-perfecta-Lehre	104
II. Die einzelnen Komponenten der societas-perfecta-Lehre. Die Entwicklung dieser Lehre bis zum 19. Jahrhundert	107
1. Die sozialphilosophische Herkunft des societas-perfecta-Begriffs	107
2. Die zerbrechende Einheit des Corpus Christianum im ausgehenden Mittelalter	108
3. Das Entstehen des Dualismus von Kirche und Staat am Beginn der Neuzeit	110
4. Die Unterordnung der Kirche unter den Staat nach den Grundsätzen des protestantischen landesherrlichen Kirchenregiments und die katholische Gegenreaktion	113
5. Die Rezeption der deutschen Fragestellungen durch die römisch-italienische Kanonistik	119
III. Die philosophisch-systematische Fundierung der societas-perfecta-Lehre durch die aristotelisch-thomistische Sozialphilosophie	124
1. Die Renaissance des Thomismus in Italien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	124
2. Der Einfluß des „Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto“ von Luigi Taparelli d'Azeglio	124
3. Sozialphilosophische Parallelen zwischen Staat und Kirche	127

Viertes Kapitel

**Die *societas-perfecta*-Lehre als Inbegriff
der Kirchenfreiheit in Kirchenrecht, Ekklesiologie
und Kirchenpolitik während des Pontifikats
Papst Pius' IX. (1846 - 1878)**

I. Die Verwendung der <i>societas-perfecta</i> -Formel in den Erklärungen Papst Pius' IX.	134
1. Die <i>societas-perfecta</i> -Formel als kirchenrechtlicher und theo- logischer Inbegriff der Kirchenfreiheit	134
a) Die Auseinandersetzungen zwischen dem Kirchenstaat und dem Königreich Sardinien-Piemont	134
b) Staatliche Eingriffe in das innerkirchliche Leben in Piemont..	136
c) Die allgemeine Konkordatshoheit der katholischen Kirche	137
d) Der Staat nicht die alleinige Quelle allen Rechts	138
2. Der Syllabus errorum vom 8. 12. 1864	139
a) Die allgemeine Bedeutung des Syllabus	139
b) Die Grundaussagen des Syllabus zum Verhältnis von Kirche und Staat	141
(1) Die Kirche als <i>societas perfecta</i>	142
(2) Der Konfessionsstaat als Basis	144
(3) Nicht Trennung, sondern Kooperation zwischen Kirche und Staat	146
(4) Staatsunabhängige Ausübung der Kirchengewalt	148
(5) Primat des Papstes und hierarchische Verfassung der Kirche	150
(6) Unzulässige Exekutivmittel der staatlichen Kirchenhoheit	150
(7) Staatliche Einflußnahme auf Theologiestudium und Prie- sterausbildung	154
(8) Geistliche Standesprivilegien	156
(9) Bestands- und Betätigungsfreiheit der religiösen Orden ..	157
(10) Garantie des Kirchenvermögens	158
II. Das Verhältnis von Kirche und Staat in den Vorlagen des Ersten Vatikanums	159
1. Die Bedeutung der Konzilsaussagen zum Verhältnis von Kirche und Staat	159

2. Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem „Schema über die Kirche Christi“	161
a) Das Kapitel III des „Schemas über die Kirche Christi“. Die Wesensmerkmale der Kirche	161
(1) Die Kirche als „vera societas“	163
(2) Die Kirche als „perfecta Societas“	164
(3) Die Kirche als „societas spiritualis et supernaturalis“	166
(4) Das Bekenntnis zum societas-perfecta-Charakter der Kirche als Voraussetzung voller tätiger Kirchengliedschaft	166
b) Das Kapitel X des „Schemas über die Kirche Christi“. Die Kirchengewalt	167
(1) Die hierarchische Verfassung der Kirche	167
(2) Die Jurisdiktionsgewalt der Kirche	168
(3) Die Träger der Jurisdiktionsgewalt	169
c) Die Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat nach dem „Schema über die Kirche Christi“	170

Fünftes Kapitel

Die Entwicklung des Jus Publicum Ecclesiasticum vom Beginn des Pontifikats Papst Leos XIII. bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1878 - 1962)

I. Die Ära Papst Leos XIII. (1878 - 1903)	173
1. Der authentische Charakter der Äußerungen Papst Leos XIII. zum Verhältnis von Kirche und Staat	174
2. Die aristotelisch-thomistische Zwecklehre und die societas-perfecta-Lehre als Grundlage der Doktrin Leos XIII. zum Verhältnis von Kirche und Staat	176
a) Der philosophisch-theologische Grundansatz der Aussagen Leos XIII. zum Kirche-Staat-Verhältnis	176
b) Die Hauptdokumente des Pontifikats Leos XIII. zum Verhältnis von Kirche und Staat	177
(1) Enzyklika „Diuturnum illud“	177
(2) Ezyklika „Immortale Dei“	178
c) Der Wesensgehalt der societas-perfecta-Lehre	179
d) Kompetenzabgrenzung zwischen Kirche und Staat	180

3. Das Grundverhältnis zwischen Staat und Religion bei Leo XIII. . .	182
a) Der konfessionelle Staat als „These“	182
b) Toleranz und Parität als „Hypothese“	185
4. Ablehnung der Trennung und Bekenntnis zur Kooperation zwischen Kirche und Staat	186
a) Verpflichtung zu gegenseitiger Loyalität und Verständigung ..	186
b) Das Konkordat als adäquates Mittel zur Regelung strittiger Fragen	187
5. Entwicklung und Pflege des Jus Publicum Ecclesiasticum während des Pontifikats Papst Leos XIII.	187
II. Die Aussagen des Codex Iuris Canonici zum Verhältnis von Kirche und Staat	190
1. Die Grundlegung der Kirchenfreiheit im CIC	190
2. Einzelnormen der Kirchenfreiheit im CIC	191
III. Die Entwicklung des Jus Publicum Ecclesiasticum während der Pontifikate der Päpste Pius' XI. (1922 - 1939) und Pius' XII. (1939 - 1958)	195
1. Die kirchenrechtliche Doktrin der Pontifikate Pius' XI. und Pius' XII.	195
2. Konfessioneller Staat und Religionsfreiheit	203

Sechstes Kapitel

Das Verhältnis von Kirche und Staat in den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils

I. Das Grundrecht der Religionsfreiheit als Fundament der neuen Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat	208
II. Die konziliare Anerkennung des religiös-neutralen Charakters des Staates	216
III. Der Auftrag der Kirche in der freiheitlichen Demokratie	221

Anhang

Theses ex Jure Publico Ecclesiastico	236
Literaturverzeichnis	247
Personenregister	268
Sachwortregister	272

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AAS	Acta Apostolicae Sedis, Romae 1909 ff.
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
Abthl.	Abtheilung
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchkathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis, Romae 1872 - 1908
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Bde	Bände
bes.	besonders
Beschl.	Beschluß
BGBL	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 1952 ff.
cap.	capitulum
CIC	Codex Iuris Canonici
CIC-Fontes	Petrus Gasparri-Iustinianus Serédi (Hrsg.), Codicis Iuris Canonici Fontes, 9 Bde, Romae 1923 - 1939
DDC	René Naz (Hrsg.), Dictionnaire de droit canonique, 7 Bde, Paris 1935 - 1965
dens.	denselben
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DS	Henricus Denzinger-Adolfus Schönmetzer, Enchiridion Symbolorum, Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum, 35. Aufl., Barcelona - Freiburg/Br. - Rom - New York 1974
DZKR	Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 1892 - 1917
ebd.	ebenda
ed.	editio; editor

Eph.	Epheserbrief
Erl.	Erläuterung(en)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl am Rhein 1974 ff.
EvStL	Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., Stuttgart - Berlin 1975
f.	folgende (Seite)
F.D.P.	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende (Seiten)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
HA	Herder-Ausgabe: „Sämtliche Rundschreiben, erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vor- sehung Papst“, Verlag Herder, Freiburg/Br. 1881 - 1904
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Ernst Friesenhahn u. Ulrich Scheuner i. V. m. Joseph Listl, 2 Bde, Berlin 1974/1975
hg., hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F. d. B. v.	in der Fassung der Bekanntmachung vom
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
Jhd.	Jahrhundert
JPE	Jus Publicum Ecclesiasticum
jur.	juristisch(e, er, es)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
kath.	katholisch(e, er, es)
kgl.	königlich(e, er, es)
lat.	lateinisch(e, er, es)
Lib.	Liber
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Freiburg/Br. 1957 ff.
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. w. N.	mit zahlreichen weiteren Nachweisen
n.	numero
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, 1947 ff.
Nr.	Nummer
ÖArchKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
O. P.	Ordo Praedicatorum
Pp.	Papa
Pr. ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
qu.	quaestio
RDC	Revue de droit canonique, Strasbourg 1951 ff.
Rdnr.	Randnummer
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Tübingen 1957 - 1962

s.	siehe
S.	Seite
S. J.	Societas Jesu
sog.	sogenannt(e, er, es)
Sp.	Spalte
StdZ	Stimmen der Zeit
s. v.	sub voce
Tit.	Titulus
Verf.	Verfasser
Vol.	Volumen
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Berlin 1924 ff.
WeimRV	Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen 1951 ff.
ZKR	Zeitschrift für Kirchenrecht, 1861 - 1889
ZRG Kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Weimar 1911 ff.

Einleitung

Zum Gegenstand dieser Arbeit

Diese kanonistische Untersuchung behandelt die Herausbildung entscheidender Grundlagen in der kirchlichen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die bis in die Gegenwart den Standpunkt der katholischen Kirche bestimmt haben. Sie umfaßt die geistesgeschichtliche Epoche, die religions- und staatskirchenrechtlich durch den Lösungsprozeß des Staates aus den bis zur Aufklärungszeit bestehenden engen konfessionellen Bindungen an die universale Kirche bzw. an die Landeskirche und die eine Religion des Staates gekennzeichnet ist. Dieser lange Prozeß, der das 19. und den Beginn des 20. Jahrhunderts beherrscht und zu der heutigen Auffassung eines paritätischen und religiös neutralen Staates geführt hat, ist auf dem Gebiete des katholischen Kirchenrechts von der Entwicklung der Disziplin des *Jus Publicum Ecclesiasticum*, das die theoretischen Vorstellungen über die Stellung der Kirche gegenüber dem Staat zum Gegenstand hat, begleitet worden.

Von der Reformationszeit bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments bestanden entsprechend dem divergierenden katholischen und reformatorisch-evangelischen kirchlichen Selbstverständnis in der Frage der gegenseitigen Zuordnung der geistlichen Institution der Kirche zur weltlichen Macht des Staates zwischen der katholischen und der evangelischen Auffassung grundlegende und unaufhebbare Gegensätze, die im jeweiligen Kirchenbegriff begründet waren. Nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Interpretation der Heiligen Schrift ist die Kirche die von ihrem göttlichen Stifter mit originärer, d. h. nicht von der staatlichen Gewalt abgeleiteter Rechtsmacht ausgestattete, vom Staat unabhängige, sichtbare und hierarchisch verfaßte *Ecclesia universalis*, der alle Getauften angehören. Das evangelische Kirchenverständnis dagegen beruht in dieser Epoche auf der Vorstellung einer ebenfalls in der Heiligen Schrift grundgelegten fundamentalen rechtlichen Gleichheit aller Mitglieder der Kirche. Es geht aus von den einzelnen Kirchengemeinden, die sich — im Ablauf der deutschen Reichs- und Kirchengeschichte unter dem bestimmenden Einfluß und unter der Herrschaft der Landesfürsten, deren

Stellung in der Kirche sich zu einem Kirchenregiment entwickelt hatte — zu Landeskirchen zusammengeschlossen haben. Die *Ecclesia universalis* ist für das in Deutschland vorwiegend lutherische Kirchenverständnis als die wesentliche Kirche die Kirche der wahrhaft Gläubigen und als solche eine „unsichtbare Kirche“.

Dieser gegensätzliche Kirchenbegriff tritt im Deutschen Reich im kirchenrechtlichen Schrifttum der katholischen Kanonisten und der Juristen des evangelischen Kirchenrechts vom 17. Jahrhundert an in der Zeit der Aufklärung deutlich in den Vordergrund und bildete einen entscheidenden Punkt ihrer kontroversen Auseinandersetzung. Er blieb auch während des 19. Jahrhunderts von zentraler Bedeutung, obwohl der konfessionelle Gegensatz während dieser Zeit noch von anderen geistigen Bewegungen, die auf die Beziehungen von Kirche und Staat einwirkten, überlagert wurde. In diesen Auseinandersetzungen vollzieht sich im 18. und 19. Jahrhundert die Ausbildung einer für die beiden Konfessionen kennzeichnenden kirchlichen oder kirchlich orientierten Lehre von der Stellung der Kirche gegenüber den Staaten, die auch in den Diskussionen des 19. Jahrhunderts zu deutlich erkennbaren unterschiedlichen Standpunkten führte und die vor allem für die katholische Kirche bei ihren Auseinandersetzungen mit dem Liberalismus der damaligen Zeit große Bedeutung erlangt hat. Die vorliegende Untersuchung geht der Entstehung einer geschlossenen kanonistischen Haltung in dieser Frage am Ausgang des 18. Jahrhunderts und ihrer Fortbildung im 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil nach. Diese konfessionellen Gegensätze sind für das Verständnis der Beziehungen von Kirche und Staat seit der Reformation und auch noch während des 19. Jahrhunderts von entscheidender Bedeutung. Sie sind in dieser Arbeit nicht aufgehoben, sondern gerade im Interesse der historischen Erkenntnis in möglichster Objektivität zur Darstellung gebracht.

Als kirchenrechtliche Untersuchung behandelt diese Arbeit das Verhältnis der beiden Institutionen Kirche und Staat nicht auf der Grundlage des *Staatskirchenrechts*, d. h. des vom *Staate* gesetzten oder vereinbarten Rechts, durch das der Staat seine Beziehungen zu den auf seinem Territorium bestehenden Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften regelt, sondern auf der Grundlage des *Kirchenrechts*, d. h. des seine Geltung nicht aus der staatlichen Rechtsordnung ableitenden Rechts der *Kirche*. Das bedingt auch eine Blickweise vom Standpunkt der Kirche. Wenn das Staatskirchenrecht nach seiner Interessenlage von den Beziehungen zwischen „Staat und Kirche“ spricht, kommt es dem *Kirchenrecht* zu, seinerseits vom Verhältnis zwischen „Kirche und Staat“ zu sprechen. Diesen Sprachgebrauch übernimmt auch die vorliegende Untersuchung.

Die Darstellung setzt in ihrem Hauptteil ein bei der Ausbildung der *römischen Lehre* vom Jus Publicum Ecclesiasticum während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ihr geht voran eine Betrachtung der in die deutsche Aufklärungskanonistik zurückreichenden theologischen und kirchenrechtlichen Wurzeln dieser Lehre. In der Entwicklung der kanonistischen Disziplin des Jus Publicum Ecclesiasticum stehen daher die Vertreter der römischen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts im Vordergrund. Zu ihnen rechnet diese Untersuchung nicht nur die an den kirchlichen Hochschulen und Instituten der Stadt Rom und des Kirchenstaats unterrichtenden und tätigen Kanonisten, sondern alle italienischen und in bestimmten Fällen auch außerhalb Italiens wirkende Lehrer des kanonischen Rechts, deren Werke nach ihrer gesamten Anlage und ihrer Lehre der römischen Schule des Jus Publicum Ecclesiasticum zuzurechnen sind. Da die Grundaussagen der römischen Schule des Jus Publicum Ecclesiasticum um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter Papst *Pius IX.* Eingang in die kirchenamtliche Doktrin gefunden und dadurch einen offiziellen Charakter erhalten haben, wurden sie rasch in der gesamten katholischen Kirche rezipiert und allgemein herrschend. Besondere nationale Ausprägungen der Lehre vom Verhältnis von Kirche und Staat traten demgegenüber in ihrer Bedeutung völlig zurück. Die vorliegende Untersuchung rechtfertigt daher den Titel „*Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft*“.

Im Mittelpunkt der Gesamtbetrachtung der Untersuchung steht die Ausbildung der Lehre der Kirche als einer staatsunabhängigen und mit einer nicht vom Staate abgeleiteten *Eigenrechtsmacht* ausgestatteten „*societas perfecta*“ und die Übernahme dieser Lehre durch das authentische Lehramt der Päpste *Pius IX.* und *Leo XIII.* in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Untersuchung schließt mit einer Darstellung der Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Verhältnis von Kirche und Staat. Ungeachtet der Tatsache, daß das Zweite Vatikanische Konzil für die neue Verhältnisbestimmung zwischen der Kirche und der staatlichen Gewalt vom Grundrecht der Religionsfreiheit als staatsbürgerlichem Recht und vom religiös neutralen Staat ausgeht, erweist sich in den Aussagen des Konzils die Lehre von der *Eigenrechtsmacht* der Kirche und der *Unabhängigkeit* der kirchlichen Gewalt vom Staat als ein nach wie vor bestimmendes Element.